

Beschlussempfehlung:

Die Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses wird wie folgt geändert:

§ 7 wird ein Absatz (5) folgenden Wortlautes hinzugefügt:

„Frauen und deren Kindern, die nach § 1 oder § 2 (5) dieser Satzung schutzbedürftig sind, die Benutzungsgebühr nach § 7 (1) und (2) aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht zahlen können, wird diese erlassen. Die entsprechenden Auslagen trägt die Stadt Halle (Saale).“